

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

wenn der Vorschlag angenommen wird

2.1. Der Ratschlag		
(1)	Der Ratschlag ist das höchste Entscheidungsgremium von Attac. Er trifft sich zweimal jährlich. Während des Ratschlags wird das aktuelle Awarenesskonzept von Attac berücksichtigt.	Der Ratschlag ist das höchste Entscheidungsgremium von Attac. Er trifft sich zweimal jährlich. Während des Ratschlags wird das aktuelle Awarenesskonzept von Attac berücksichtigt.
(2)	Im Herbst wird der Haushalt abgestimmt und es werden die jährlichen Wahlen zum Attac-Rat und Koordinierungskreis sowie alle drei Jahre zur Schlichtungskommission durchgeführt. Im Frühjahr sollen inhaltliche Punkte diskutiert werden, bundesweite Arbeitszusammenhänge vorgestellt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Beide Treffen sind öffentliche Vollversammlungen und sollen dem Austausch und der Abstimmung von inhaltlichen Vorschlägen dienen.	Im Herbst wird der Haushalt abgestimmt und es werden die jährlichen Wahlen zum Attac-Rat und Koordinierungskreis sowie alle drei Jahre zur Schlichtungskommission durchgeführt. Im Frühjahr sollen inhaltliche Punkte diskutiert werden, bundesweite Arbeitszusammenhänge vorgestellt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Beide Treffen sind öffentliche Vollversammlungen und sollen dem Austausch und der Abstimmung von inhaltlichen Vorschlägen, sowie dem Beschluss bzw. der Bestätigung von Hauptkampagnen dienen. Die Zahl dieser Hauptkampagnen ist durch ihre Größe und die Kapazitäten des Bundesbüros begrenzt.
(3)	Der Rat ist für die Einberufung und Vorbereitung des Ratschlags verantwortlich. Er beauftragt für die Vorbereitung eine Ratschlagsvorbereitungsgruppe.	Der Rat ist für die Einberufung und Vorbereitung des Ratschlags verantwortlich. Er beauftragt für die Vorbereitung eine Ratschlagsvorbereitungsgruppe.
(4)	Der Attac-Ratschlag ist ein öffentliches Treffen aller interessierten Menschen aus den Mitgliedsorganisationen, Ortsgruppen sowie den bundesweiten Arbeitszusammenhängen und aktiver Nichtmitglieder. Alle Anwesenden haben, egal ob Attac-Mitglieder oder nicht, Rede- und Stimmrecht. Dieses wird nur durch die unter Abschnitt 3.1 beschriebenen Regeln zur Entscheidungsfindung und die unter 3.2 beschriebenen Regeln für Wahlen begrenzt.	Der Attac-Ratschlag ist ein öffentliches Treffen aller interessierten Menschen aus den Mitgliedsorganisationen, Ortsgruppen sowie den bundesweiten Arbeitszusammenhängen und aktiver Nichtmitglieder. Alle Anwesenden haben, egal ob Attac-Mitglieder oder nicht, Rede- und Stimmrecht. Dieses wird nur durch die unter Abschnitt 3.1 beschriebenen Regeln zur Entscheidungsfindung und die unter 3.2 beschriebenen Regeln für Wahlen begrenzt.

2.3. Der Koordinierungskreis		
(1)	Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Er vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.	Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Er vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss. Der Koordinierungskreis kann vorläufig (bis zum nächsten Ratschlag) Hauptkampagnen, die vom Bundesbüro unterstützt werden sollen, beschließen.
(2)	Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGen des Koordinierungskreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.	Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGen des Koordinierungskreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.
(3)	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, sechs die Mitgliedsorganisationen und fünf die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Einer dieser fünf Plätze für bundesweite Arbeitszusammenhänge ist junges Attac vorbehalten und einer dem FLINTA*-Plenum.	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, sechs die Mitgliedsorganisationen und fünf die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Einer dieser fünf Plätze für bundesweite Arbeitszusammenhänge ist junges Attac vorbehalten und einer dem FLINTA*-Plenum.
(4)	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene, muss dessen Arbeit im Koordinierungskreis ruhen. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene, muss dessen Arbeit im Koordinierungskreis ruhen. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.
3.1.1. Mehrheitsentscheidungen		

(1)	Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten werden Fragen der Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, das Protokoll, Finanzfragen und der Haushaltsplan entschieden. Auch Personalwahlen werden nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs von Personalwahlen folgt unter Abschnitt 3.2.1.	Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten werden Fragen der Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, das Protokoll, Bestätigungen , Finanzfragen und der Haushaltsplan entschieden. Auch Personalwahlen werden nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs von Personalwahlen folgt unter Abschnitt 3.2.1.
(2)		Eine Bestätigung ist, wenn ein zuvor von einem anderen oder demselben Gremium gefasster Beschluss, erneut gefasst wird. Hierrunter fallen unter Anderem: Bestätigungen von zuvor im Koordinierungskreis beschlossenen Hauptkampagnen auf dem Ratschlag oder nach erstmaliger Anerkennung Bestätigungen von bundesweiten AGen im Rat.
(23)	Stimmberechtigt sind bei Mehrheitsentscheidungen grundsätzlich die Delegierten. Bei Geschäftsordnungs- und Verfahrensfragen sind alle Anwesenden stimmberechtigt.	Stimmberechtigt sind bei Mehrheitsentscheidungen grundsätzlich die Delegierten alle Anwesenden. Bei Fragen des Protokolls, Finanzfragen und dem Haushaltsplan Geschäftsordnungs- und Verfahrensfragen sind nur die Delegierten alle Anwesenden stimmberechtigt.
3.1.2. Konsensorientiertes Entscheidungsverfahren		
(1)	Der Konsens gilt unter Einhaltung des Verfahrens zur Konsensfindung (siehe unten) für alle inhaltlichen Beschlüsse der Attac-Organe. Mit dem Konsensverfahren werden politische Grundsatzentscheidungen getroffen. Dies umfasst alle Entscheidungen mit Ausnahme von Finanzfragen, Fragen des Haushaltsplans, Verfahrensfragen, Fragen des Protokolls, Wahlen und Fragen der Geschäftsordnung.	Der Konsens gilt unter Einhaltung des Verfahrens zur Konsensfindung (siehe unten) für alle inhaltlichen Beschlüsse der Attac-Organe. Mit dem Konsensverfahren werden politische Grundsatzentscheidungen getroffen. Dies umfasst alle Entscheidungen mit Ausnahme von Finanzfragen, Fragen des Haushaltsplans, Verfahrensfragen, Fragen des Protokolls, Wahlen, Bestätigungen und Fragen der Geschäftsordnung.

(2)	<p>Es gilt der Grundsatz: "Konsens ist nicht, wenn alle zustimmen, sondern wenn kein Veto eingelegt wird." Es wird grundsätzlich versucht, auf Konsens zu diskutieren. Das Veto ist Ultima Ratio. Das heißt, es soll nur eingesetzt werden, wenn die betreffende Person mit der Entscheidung "nicht leben" könnte beziehungsweise dann kein Mitglied von Attac mehr sein wollte.</p>	<p>Es gilt der Grundsatz: "Konsens ist nicht, wenn alle zustimmen, sondern wenn kein Veto eingelegt wird." Es wird grundsätzlich versucht, auf Konsens zu diskutieren. Das Veto ist Ultima Ratio. Das heißt, es soll nur eingesetzt werden, wenn die betreffende Person mit der Entscheidung "nicht leben" könnte beziehungsweise dann kein Mitglied von Attac mehr sein wollte.</p>
-----	--	--